

Beitragsordnung des FSV Lokomotive Dresden e.V.

§ 1 Einordnung

1. Auf der Grundlage der Satzung des FSV Lokomotive Dresden e.V. hat die Mitgliederversammlung die vorliegende Beitragsordnung beschlossen. Die maßgeblichen Bestimmungen ergeben sich aus der Satzung des Vereins, die vorrangig vor dieser Beitragsordnung gelten.
2. Grundsätzlich sind alle Mitglieder des FSV Lokomotive Dresden e.V. zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 2 Mitgliedsbeitrag und Zahlungsmodalitäten

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren:

| | Aktiv | | Passiv | | Aufnahmegebühr | Ausstellung Spielerpass |
|-------------------------------|-------------------------------------|----------|--------------------------|----------|----------------|----------------------------|
| | Jahr | Halbjahr | Jahr | Halbjahr | | |
| Erwachsen | 180,00 € | 90,00 € | 120,00 € | 60,00 € | 15,00 € | 3,00 € |
| | <i>15,00 € pro Monat</i> | | <i>10,00 € pro Monat</i> | | | |
| Ermäßigt* | 144,00 € | 72,00 € | 96,00 € | 48,00 € | 10,00 € | 3,00 € |
| | <i>12,00 € pro Monat</i> | | <i>8,00 € pro Monat</i> | | | |
| Kinder (bis 18 J.) | 120,00 € | 60,00 € | 96,00 € | 48,00 € | 10,00 € | 3,00 € |
| | <i>10,00 € pro Monat</i> | | <i>8,00 € pro Monat</i> | | | |
| Förderndes Mitglied | Beitrag wird individuell vereinbart | | | | | |

* Ermäßigt: Auszubildende, Student*innen, Zivildienstleistende, Sozialhilfeempfänger*innen, Rentner*innen ab 65 J. (Anspruch auf Ermäßigung nur mit entsprechendem Nachweis)

2. Zahlungsart
Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschriftinzug. Das SEPA-Formular wird mit dem Mitgliedsantrag ausgegeben.
3. Zahlungsweise, Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - (1) Jährliche Zahlung: fällig jeweils zum 1. Januar eines Jahres
 - (2) Halbjährliche Zahlung: fällig jeweils zum 1. Januar sowie zum 1. Juli eines Jahres
4. Beitragsbefreiung
Vom Beitrag befreit sind je zwei Trainer*innen/Übungsleiter*innen oder Mannschaftsbetreuer*innen pro Mannschaft. Weiterhin beitragsfrei sind Schiedsrichter*innen, die im Dienst des Vereins stehen.
5. Beginn der Beitragszahlung
Der Beitritt zum Verein ist jeweils nur zum Monatsersten möglich. Der Beitrag ist demnach immer für jeden angefangenen Monat in Höhe eines vollen Monatsbeitrags fällig.

6. Mitteilung von Änderungen persönlicher Daten
Änderungen zahlungsrelevanter persönlicher Daten (Name, Adresse, IBAN) sind dem Verein unverzüglich schriftlich (per Post oder per E-Mail) mitzuteilen. Der Wunsch auf Änderung der Zahlungsweise (jährlich oder halbjährlich) ist ebenfalls schriftlich (per Post oder per E-Mail) anzuzeigen.
7. Anträge auf Beitragsermäßigungen in Härtefällen sind schriftlich (per Post oder per E-Mail) und begründet an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung des Vorstands auf eine maximal zwölf Monate befristete Beitragsermäßigung oder -befreiung bzw. Ablehnung wird dem antragstellenden Mitglied schriftlich (per Post oder per E-Mail) zur Kenntnis gegeben. Bis zu einer Entscheidung des Vorstands besteht die allgemein gültige Beitragspflicht.
8. Der Verein ist berechtigt Abteilungsbeiträge zu erheben. Dabei schlägt der Abteilungsleiter dem Vorstand diese vor und über diese wird in einer offiziellen Sitzung abgestimmt.

§ 3 Gebühren

1. Bei einem Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt, für jede schriftliche (per Post oder per E-Mail) eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € zu erheben.
2. Inkassogebühren, Gebühren für Anschriftenermittlung sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € sind vom Mitglied zu tragen.
3. Personenbezogene Strafen, die dem Verein zur Last gelegt werden, werden an das Mitglied weiterberechnet und sind vom Mitglied zu tragen.